



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für
Umwelt und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

7. August 2017

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2017, Frage Nr. 72
gestellt durch den Stadtverordneten Christian Bachmann (FW/BLW)

Frage:

In einigen Städten können Carsharing-Fahrzeuge auf öffentlichen Parkplätzen im Rahmen von Park-Verträgen (Sondertarife oder Pauschalabgeltungen) abgestellt werden. Für die Attraktivität sind einfache und vielfältige Abstellmöglichkeiten aufgrund der Tauschsystematik wichtig. Ohne Privilegierung von Carsharing-Fahrzeuge verschärft sich der Parkdruck im öffentlichen Raum.

Ich frage den Magistrat:

1. Wie bewertet der Magistrat die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Parkflächen-Privilegierung des Carsharings im Rahmen der StVO, wo besteht ggf. eine solche Regelung bereits und wo ist sie ggf. geplant?
2. Mit welchen Carsharing-Unternehmen hat die Stadt Parkverträge und wie hoch sind die Einnahmen?
3. Wie bewertet der Magistrat die Auswirkungen des Carsharings in Wiesbaden auf den Parkdruck im öffentlichen Raum?
4. Wie beurteilt der Magistrat die langfristige Entwicklung des Carsharings?

Die Frage des Stadtverordneten Bachmann beantworte ich wie folgt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat das „Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG)“ verabschiedet. Es wird am 01. September 2017 offiziell in Kraft treten. Das neue Carsharinggesetz ermöglicht unterschiedliche Privilegierungen. Für CarSharing-Anbieter, die ihre Fahrzeuge an festen Stationen zur Verfügung stellen (stationsbasiertes CarSharing), können reservierte, unternehmensspezifisch zugeordnete Stellplätze im öffentlichen Straßenraum eingerichtet werden. Für stationsunabhängige Angebote (free-floating CarSharing) können allgemeine Stellplätze ausgewiesen werden.

Diese werden dann von allen offiziell gekennzeichneten CarSharing-Fahrzeugen gemeinsam genutzt.

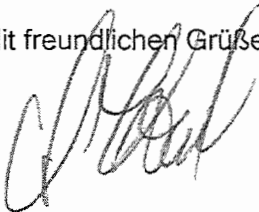
Mit der Einrichtung von Stellplätzen für stationsbasiertes CarSharing können die Kommunen ab sofort beginnen. Denn: Wie das Bundesgesetz nun klarstellt, ist die Einrichtung solcher Stellplätze eine Sondernutzung. Und Sondernutzungs-Satzungen sind in den Kommunen bereits vorhanden. Damit ist der Weg frei, CarSharing als Sondernutzungstatbestand in die vor Ort bereits geltenden Satzungen aufzunehmen.

Im Allgemeinen führt der vermehrte Einsatz von Carsharing zu einer Abnahme des privaten PKW-Besitzes. Dadurch wird auch der Parkdruck verringert. Derzeit ist jedoch aufgrund der bisher niedrigen Nutzung des Carsharings noch keine Wirkung auf den Parkraum im öffentlichen Straßenraum erkennbar. Grundsätzlich steht der Magistrat dem vermehrten Einsatz von Carsharing positiv gegenüber. Ziel ist, den privaten PKW-Besitz deutlich zu reduzieren, um den Parkraum durch eine Mehrfachnutzung öffentlich zugänglicher Carsharing -Fahrzeuge zu entlasten.

Aktuell werden in Wiesbaden im öffentlichen Raum lediglich an einem Standort (Yorckstraße) 6 Stellplätze über „book-n-drive“ Mobilitätssysteme GmbH vorgehalten. Die Nutzungsgebühr für diesen Standort beträgt jährlich 580,00 €. Die Regelung erfolgte über einen Gestattungsvertrag.

Der Magistrat verspricht sich von der Erhöhung der Anzahl der Carsharing-Anbieter und der Anzahl der Carsharing-Fahrzeuge langfristig eine erhebliche Reduzierung des privaten PKW-Besitzes und damit eine merkliche Entlastung des Straßenraumparkens. Verlässliche Zahlen für eine quantifizierende Abschätzung liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'C. B. ...', written over the closing text.